

Neue Fahrzeugpapiere ab Juni 2004

Den bisherigen Fahrzeugschein und Fahrzeugbrief wird es künftig in der jetzt bekannten Form nicht mehr geben. Ab Juni 2004 werden diese Fahrzeugpapiere nach und nach aus dem Autoalltag verschwinden und durch eine neue Zulassungsbescheinigung ersetzt. Künftig wird sie aus zwei Teilen bestehen. Teil I wird den Fahrzeugschein und Teil II den Fahrzeugbrief ersetzen.

Mit der Einführung der europaweit geltenden Zulassungsbescheinigung wird ein weiterer Schritt zur Vereinfachung und Harmonisierung der unterschiedlichen Zulassungsdokumente in der Europäischen Union vollzogen. Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind verpflichtet, die am 29.04.1999 in Kraft getretene Richtlinie über die Zulassungsdokumente für Fahrzeuge bis 01.06.2004 in nationales Recht umzusetzen. Eine entsprechende Änderungsverordnung des Bundesverkehrsministeriums zur Strassenverkehr-Zulassungssordnung ist derzeit in der Vorbereitung. Die Harmonisierung der Aufmachung und des Inhaltes der Zulassungsbescheinigung, erleichtert das Verständnis und trägt dazu bei, daß die in einem EU-Mitgliedstaat zugelassenen Fahrzeuge, ungehindert in andere Mitgliedstaaten fahren können. Bisher waren die Bezeichnungen und Angaben auf den Papieren der verschiedenen europäischen Ländern nach jeweils eigenen Systemen verteilt, Mit den vereinheitlichten Papieren wird also auch den Kontrolleuren die Arbeit erleichtert. Statt der bisher im deutschen Fahrzeugscheinen gebräuchlichen Erläuterungen wie „ Fahrzeug-Identifizierungsnummer oder Leistung KW „, gibt es nun in allen Ländern identische Kurz-Codes. Laut KBA steht beispielsweise der Codes „C1“ für den Inhaber der Zulassungsbescheinigung.

Die Erklärungen zu den Kurz-Codes stehen aus Platzgründen auf der Rückseite der Zulassungsbescheinigung. Anhand des Inhaltes der Zulassungsbescheinigung kann also überprüft werden, ob der Inhaber eines Führerscheins Fahrzeuge führt, für die er eine Fahrerlaubnis besitzt.

Um die bewährten Funktionen des Fahrzeugbriefes einerseits, insbesondere seine eigentumsichernde Wirkung, und des Fahrzeugscheins andererseits mit der Legitimation der Teilnahme am Straßenverkehr weiterhin erhalten zu können, sollen diese im Rahmen der Harmonisierung erhalten bleiben. Aus diesem Grund werden in Deutschland die Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) und die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) eingeführt, so das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) in Flensburg. Die Zulassungsbescheinigung Teil I wird sich vom Format her nicht von dem bisherigen Fahrzeugschein unterscheiden. Es bleibt bei dem faltbaren Papier. Die Zulassungsbescheinigung Teil II wird künftig das DIN A4 Format haben.

Neue Fahrzeugpapiere berücksichtigen Datenschutz

Die neuen Fahrzeugbescheinigungen werden Händler und Käufer von neuen und gebrauchten Kraftfahrzeugen schneller in der Hand halten als sie denken. Nach dem Willen der EU sollen sie nach und nach beim Autokauf oder Halterwechsel ausgegeben werden. Eine große Veränderung gegenüber den bekannten Fahrzeugpapieren ist die Zahl der aufgeführten Fahrzeughalter. Aus datenschutzrechtlichen Gründen können künftig nur noch maximal zwei Halter im Fahrzeugbrief (Teil II) eingetragen werden und nicht wie bisher sechs. Damit wird der Fahrzeugbrief bei einem Halterwechsel öfters erneuert. Wird zum Beispiel statt eines Neuwagens ein fast neuer Vorführwagen gekauft, sind beide Plätze für die Haltereintragen im Fahrzeugbrief schon ausgefüllt. Schon der dritte Käufer erhält von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde ein neues Dokument. Allerdings soll nach Informationen des KBA die Anzahl der bisherigen Halter im Fahrzeugbrief angegeben werden. Die Daten aller Halter eines Kraftfahrzeuges werden vom KBA bis zu sieben Jahren nach der Stilllegung gespeichert.

In Bezug auf die Personendaten bleibt es den Mitgliedstaaten überlassen, in der Zulassungsbescheinigung zu vermerken, daß der Inhaber der Zulassungsbescheinigung auch Eigentümer, beziehungsweise daß er nicht Eigentümer, des darin beschriebenen Fahrzeuges ist. Deutschland wird davon jedoch keinen Gebrauch machen und wie bisher, den Fahrzeughalter als Inhaber der Zulassungsbescheinigung eintragen.